



IUR I Studentennummer

____-____-____

Name:.....

Vorname:.....

Sommersession 1999
Strafrecht AT

PROF. M. A. NIGGLI

Punkte:

Note:

Datum:

Unterschrift des Professors

.....

Hinweis

- Als Hilfsmittel steht Ihnen nur die amtliche Gesetzesausgabe des StGB zur Verfügung.
- Bitte beantworten Sie die Fragen auf dem dafür vorgesehenen Platz. Sollten Sie ausnahmsweise mehr Platz benötigen, schreiben Sie auf der Rückseite des Blattes unter Beifügung eines klaren Zeichens, aus dem hervorgeht, wohin der Zusatz gehört.
- Unleserliche Ausführungen können nicht benotet werden!
- Beachten Sie die jeder Frage angegebene Punktzahl. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 41.
- Anzahl Seiten inklusive der ersten Seite: 10

Und nun: **Viel Glück!**

internet: <http://www.unifr.ch/lman>

I. DEFINITIONSFRAGEN

(Lesen Sie zu jeder Nummer alle Fragen (z.B. Erstens: 1a, 1b, 1c), bevor sie zu schreiben beginnen!)

1. VERSUCH

1a. Beim Versuch bleibt der tatbestandsmässige Erfolg aus - Warum ist der Versuch dennoch strafbar?

- Subj.: Täter hat verbrecherischen Willen nach aussen hin manifestiert.
- Obj. Rechtsgüter werden bedroht und gefährdet. Oft von Zufälligkeiten abhängig, ob Versuch oder vollendetes Delikt vorliegt. Geltungerschütternde Wirkung.
- Milderungsgrund, weil nichts passiert ist, geringeres Vergeltungsbedürfnis.

1b. Grenzen Sie den Versuch von der straflosen Vorbereitungshandlung ab.

- Bgerichtl. Schwellentheorie: letzter entscheidender Schritt, von dem es i.R. kein Zurück mehr gibt, es sei denn äussere Umstände unerwarteter Gesinnungswandel verhindern Weitermachen.
- Manifestation der Tatentschlossenheit, Berücksichtigung konkreter Tatumstände und Täterpersönlichkeit

1c. Wo im StGB ist der Versuch geregelt?

- Art. 21-23 StGB

2. RECHTFERTIGUNG

2a. Was ist ein Rechtfertigungsgrund?

- Ein Rechtfertigungsgrund **schliesst die Rechtswidrigkeit des tatbestandsmässigen Verhaltens aus**. Tatbestandsmässige Handlung wird gebilligt, weil es ausnahmsweise als nicht wertwidrig angesehen wird. Wertkollisionen.

2b. Welche Rechtfertigungsgründe kennen Sie?

- **Einwilligung** des Verletzten
- **Mutmassliche Einwilligung**
- **Pflichtenkollision**
- Rechtfertigender **Notstand**
- **Notwehr**
- **Amts- und Berufspflichten**
- **Wahrnehmung berechtigter Interessen**
- **Züchtigungsrecht**
- Sog. **Zivilrechtlicher Notstand**

2c. Wo im Gesetz sind sie geregelt?

- Art. 32-34 StGB,
- 120 Ziff. 2, 320 Ziff. 2, 321 Ziff. 2 und 3, 358ter StGB
- Es sind **nicht alle Rechtfertigungsgründe im Strafgesetz geregelt**. Sie sind z.T. gewohnheitsrechtlich anerkannt/durch Rechtsfindung praeter legem gewonnen oder ergeben sich durch andere Rechtsgebiete

3. KONKURRENZEN

3a. Was versteht man unter echter Konkurrenz?

- Beim **Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen** und /oder **mehrerer verletzter Strafbestimmungen**. Nebeneinander anwendbar, weil keine Bestimmung die Tat / Taten nach allen Gesichtspunkten/ Schuldgehalt erfasst

3b. Welche Formen der echten Konkurrenz kennen Sie?

- **Realkonkurrenz** (Handlungseinheit)
- **Idealkonkurrenz** (Handlungsmehrheit)

4. STRAFZUMESSUNG

4a. Wie unterscheiden sich Strafmilderung und Strafrahmen?

- **Strafmilderung:** bei erleichternden Umständen kann **Strafrahmen unterschritten** werden.
- **Strafminderung:** erleichternde Umstände **innerhalb des Strafrahmens** berücksichtigt

4b. Wo findet man die beiden im Gesetz?

- Strafmilderung: Art. **64-66, 107 StGB**
- Strafminderung: Art. **63 StGB**

II. FALLFRAGEN

VORBEMERKUNG: VORGEHENSWEISE BEI FALLFRAGEN – BEISPIEL FALLLÖSUNG

Beispielfall: Karl wollte allein sein und ist übers Wochenende zu seinem sehr einsam und versteckt gelegenen Jagdhaus gefahren. Jetzt sitzt er vor dem Jagdhaus und putzt seine Waffe. Es löst sich dabei ein Schuss, der seinen Freund Stefan tödlich trifft. Stefan wollte Karl mit seinem Besuch überraschen und hatte sich gerade von der Seite an den nichtsahnenden Karl angeschlichen. Wie hat sich Karl strafbar gemacht?

Bei allen Deliktsformen müssen die folgenden Voraussetzungen der Strafbarkeit vorliegen, sie sind in der genannten Reihenfolge zu prüfen:

- Tatbestandsmässigkeit
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

METHODE DES VORGEHENS:

- Welcher Straftatbestand kommt in Betracht:
„Karl könnte sich der fahrlässigen Tötung (Art. 117 StGB) strafbar gemacht haben.“
(Die Fälle sind so gestellt, dass nur ein Straftatbestand – ausnahmsweise zwei Tatbestände in Betracht kommen).
- Unproblematische Voraussetzungen nur kurz begründen:
„Der tatbestandsmässige Erfolg ist eingetreten, natürlicher Kausalzusammenhang gegeben: Karl hat fahrlässig den Tod von M verursacht. Der Schuss aus der Waffe, mit der Karl hantierte, ist *conditio sine qua non* für den Eintritt des Todes.“
- *Fraglich ist* (= Achtung habe Problem erkannt – jeder Fall hat ein oder mehrere Probleme), ob dem Karl eine Sorgfaltspflichtverletzung zur Last gelegt werden kann und der Erfolg vorhersehbar war.
Jetzt können Sie ihre Definition (bzw. gelernte Voraussetzungen) anbringen:
„Täter muss den Eintritt des Erfolges sowie in groben Zügen den zu ihm führenden Kausalverlauf...“
Subsumtion: (Argumentation des Kandidaten: „Karl wählte sich ganz alleine, sein Jagdhaus ist einsam und versteckt gelegen. Karl konnte deshalb nicht vorhersehen, dass ...“

„Rechtswidrigkeit und Schuld werfen keine Fragen auf.“ (Wenn Rechtswidrigkeit und Schuld unproblematisch sind reicht dieser Satz)
- Folglich hat sich Karl nicht der vorsätzlichen Tötung nach Art. 117 strafbar gemacht; die Voraussetzung der ... ist i.c. nicht gegeben. (Gegenstand der Prüfung ist nur die Strafbarkeit nicht aber das Strafmass)

5. FALL 1

Camilla bewirbt ihre Rivalin Dolly mit einer vergifteten Speise, deren tödliche Wirkung erst am nächsten Tag eintreten soll. Dolly fällt aber noch am selben Tag einem Verkehrsunfall zum Opfer, weil ihr Chauffeur viel zu schnell fährt und dabei ins Schleudern gerät. Hat sich Camilla strafbar gemacht?

- Evtl. Mord iSv Art. 112 StGB / vors. Tötung iSv Art. 111 ?
- Der **objektive Tatbestand ist nicht erfüllt**, weil die **natürliche Kausalität** nicht gegeben ist. Die vergiftete Speise ist nicht kausal für den Tod von D. gewesen. Die Vergiftung hat sich auf den Tod von D. nicht ausgewirkt, weil die tödliche Wirkung erst am nächsten Tag eingetreten wäre. (sog. **Überholende Kausalität**). Tathandlung nicht gegeben
- **Versuchter Mord iSv Art. 112/versuchte vorsätzliche Tötung iSv Art. 111 i.V.m. Art. 21 ff. StGB.**
- Camilla hatte den entsprechenden **Tatbestandsvorsatz**. Sie wollte Dolly vergiften (Wissen und Willen, Art. 18 Abs. 2 StGB). Sie hat diese Tatentschlossenheit **nach aussen manifestiert**, indem sie Dolly mit der vergifteten Speise bereits bewirbt hat.
- **BEI ANNAHME VON MORD:** Auch das subjektive Tatbestandsmerkmal der **Skrupellosigkeit** ist gegeben. Dolly ist eine Rivalin, deswegen will Camilla sie für immer aus dem Weg schaffen. Es machen sich keine „sozialen Tendenzen“ mehr bemerkbar.
- Es handelt sich um einen **vollendeten Versuch iSv Art. 22 Abs. 1**, weil Camilla die strafbare Tätigkeit zu Ende geführt hat. Sie hat Dolly das Gift verabreicht, es hätte nur noch zu wirken brauchen.
- EV: Man könnte sich fragen, ob es sich um einen **untauglichen Versuch** handelt, weil Dolly bevor das Gift wirken konnte einem Verkehrsunfall zum Opfer gefallen ist. Dies ist zu verneinen, das Mittel war geeignet die Tat auszuführen. Die vergiftete Speise hätte den Tod von Dolly am nächsten Tag herbeigeführt..
- Camilla hat sich des versuchten Mordes gemäss Art. 112 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

6. FALL 2

Der trunksüchtige Hauseigentümer Xaver hat einen mehrfach bei ihm aufgetauchten voyeurhaften Eindringling (Hausfriedensbruch Art. 186 StGB) angeschossen (ins Gesäss und in den linken Oberschenkel), als dieser in seinem Schlafzimmer erscheint, um ihn ein für allemal vom Wiederkommen abzuhalten. Hat sich Xaver strafbar gemacht? Angenommen Xaver hätte sich strafbar gemacht: Welche Sanktionen könnten verhängt werden?

- vorsätzlichen qualifizierte/einfache Körperverletzung iSv Art. 123 (Ziff. 2) StGB
- Xaver hat den voyeurhaften Eindringling **am Körper geschädigt**, indem er ihn ins Gesäss und in den Oberschenkel geschossen hat. Er hat die Körperschädigung **durch eine Schusswaffe** herbeigeführt, womit auch die Qualifikation nach Ziff. 2 gegeben ist. Xaver verletzte den Eindringling, um ihn ein für allemal vom Wiederkommen abzuhalten. Er führte die Tat damit **vorsätzlich - mit Wissen und Willen** - aus (Art. 18 Abs. 2). **TBmässigkeit**
- **Fraglich** ist, ob das tatbestandsmässige Verhalten auch **rechtswidrig** war oder ob Xaver in rechtfertigender **Notwehr** (Art. 33 StGB) gehandelt hat.
- Voraussetzungen einer rechtfertigenden Notwehr sind:
 - angemessene Abwehr
 - eines unmittelbar drohenden / bereits begonnenen
 - rechtswidrigen Angriffs
 - auf eigene oder auf fremde Individualrechtsgüter
- Das Eindringen und Verweilen des Voyeurs in das Haus von Xaver stellt ein Hausfriedensbruch und damit einen **rechtswidrigen Angriff auf ein Individualrechtsgut** dar. Die Privat- und Intimsphäre von Xaver werden in schwerwiegender Weise verletzt. Xaver schießt als der Voyeur in seinem Schlafzimmer auf, der Angriff auf die Privatsphäre von Xaver ist zu diesem Zeitpunkt in vollen Gange, womit die Unmittelbarkeit des Angriffs gegeben ist.
- Fraglich ist allerdings, ob die Abwehr der Notlage **den Umständen angemessen** war. Der Gebrauch einer Schusswaffe kann unter den gegebenen Umständen nicht als das schonendste Mittel bezeichnet werden, denn es bestand keine Gefahr für Leib und Leben. Die entsprechende Aufforderung – bzw. eine Drohung oder spätestens ein Faustschlag – hätten den Voyeur vermutlich schon zum fluchtartigen Verlassen des Hauses veranlasst. Das Abwehren künftiger Angriffe (d.h.) Besuche ist unzulässig. Xavers Abwehr ist damit unverhältnismässig. Es handelt sich um einen Notwehrexzess.
- Fraglich ist, ob Xaver auch schuldhaft gehandelt hat. Xaver könnte in **entschuldbarem Affekt** gehandelt haben. Eine wildfremde Person, die ungebetenerweise ins eigene Schlafzimmer eindringt, versetzt den Betroffenen regelmässig in

Schrecken und Aufregung. Xaver konnte auch nicht mit Gewissheit davon ausgehen, dass der Voyeur harmlos ist. Hinzu kommt, dass dieser nicht zum ersten Mal eingedrungen ist, was für Xaver eine erhebliche nervliche Belastung bedeutet. Xaver hat unter diesen Umständen in entschuldbarer Aufregung und Bestürzung über den Angriff gehandelt (auch ein rechtlich gesinnter Mensch wäre unter diesen Umständen in Aufregung und Bestürzung geraten) . **Sein Notwehrexzess bleibt gemäß Art. 33 Abs. 2 straflos.**

- Andernfalls wäre ein Ausschluss bzw. eine **Verminderung der Zurechnungsfähigkeit** (Art. 10 und 11 StGB) infolge Trunkenheit/ Trunksucht zu prüfen.
- Sanktionen: Strafsanktion korrekt angegeben: Milderung nach freiem Ermessen (66), Anwendung **66, Strafrahmen korrekt.**
- Bei Trunksucht des Täters kommt die Maßnahme der **Behandlung von Trunk- und Rauschgiftsüchtigen nach Art. 44** in Betracht. Voraussetzung ist, dass der Betreffende trunksüchtig ist, ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, die Tat in Zusammenhang mit der Trunksucht steht und eine Rückfallgefahr besteht.

7. FALL 3

Die 14-jährige Lolita legt Humbert von hinten spielerisch die Hände über die Augen, als dieser an einer Sägemaschine arbeitet. Humbert verletzt sich daraufhin und verliert drei Finger der rechten Hand (irreparabler Verlust = schwere Körperverletzung). Lolita ist sehr bestürzt, sie hatte überhaupt nicht bedacht, dass Sie Humbert verletzen könnte. Hat sich Lolita strafbar gemacht?

- **schwere Körperverletzung iSv Art. 122 StGB bzw. der fahrlässigen (schweren) Körperverletzung iSv Art. 125 Abs. 2 StGB.**
- **Objektiv ist der Tatbestand einer schweren Körperverletzung nach Art. 122 StGB gegeben.**
- Lolita hält Humbert die Augen zu, als dieser an der Sägemaschine arbeitet. Humbert verletzt sich daraufhin und verliert drei Finger der rechten Hand. Die **Handlung von Lolita** (das „Augenzuhalten“) war damit **kausal für die Herbeiführung der Verletzung** von Humbert. Er verliert drei Finger seiner rechten Hand, es handelt sich um eine Verstümmelung von Gliedern nach Art. 122 Abs. 2 StGB, die Verletzung von Humbert stellt damit eine schwere Körperverletzung nach Art. 122 StGB dar.
- Fraglich ist, ob der **subjektive Tatbestand** von Art. 122 StGB gegeben ist. Lolita hatte überhaupt nicht bedacht, dass Sie Humbert verletzen könnte. Damit scheidet jeglicher **Vorsatz** nach Art. 18 Abs. 2 aus, es handelt sich vielmehr um eine unbewusste Fahrlässigkeit nach Art. 18 Abs. 3 StGB. Der subjektive Tatbestand von Art. 122 StGB ist i.c. **nicht gegeben**
- Lolita könnte sich der **fahrlässigen** (schweren) Körperverletzung nach Art. 125 StGB Abs., 2 StGB strafbar gemacht haben.
- Wie oben ausgeführt ist der tatbestandliche Erfolg (schwere Körperverletzung) und eine natürliche Kausalität zwischen Erfolg und tatbestandliche Handlung gegeben.
- Fraglich ist, ob Lolita **sorgfaltspflichtwidrig** gehandelt hat und der Erfolg vorhersehbar war und bei pflichtgemäßem Verhalten hätte vermieden werden können.
- Ausgangspunkt der Sorgfaltspflicht ist das Verbot, fremde Rechtsgüter zu gefährden. Die Arbeit an einer Sägemaschine erfordert volle Konzentration. Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge muss damit gerechnet werden, dass etwas passieren kann, wenn der Arbeiter an einer Sägemaschine in seiner Konzentration gestört wird. Dies muss umso mehr gelten, wenn dem Betreffenden die Augen zugehalten werden. Lolita als einer geistig normal entwickelten Vierzehnjährigen kann nicht ein Mangel an Kenntnissen und Erfahrungen zugeschrieben werden, so dass der adäquate Kausalverlauf für sie nicht **vorhersehbar** gewesen wäre. Bei sorgfaltspflichtgemässen Handeln (dem Unterlassen gefährlicher Spielchen) wäre der Erfolg nicht eingetreten, er war damit **vermeidbar**.

- **Rechtswidrigkeit** ist gegeben.
- Auch eine **verminderte Zurechnungsfähigkeit** ist abzulehnen, weil Lolita - durch ihre Pubertät allein – nicht als in ihrer Einsichts- und Bestimmungsfähigkeit eingeschränkt gelten kann.
- **Lolita gilt indes nach StGB noch als Kind**, weshalb die Art. **82 ff. StGB** anwendbar sind.
- Lolita hat sich der fahrlässigen schweren Körperverletzung nach Art. 125 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

8. FALL 4

Die Putzfrau Tanja lässt nach dem Polieren der Möbel versehentlich die offene Flasche des Poliermittels stehen, und putzt in der ersten Etage weiter. Kurze Zeit später findet der Sohn des Hauses - Kalle (3jährig) die Flasche und trinkt sie aus. Als die Putzfrau 1 Stunde später nach unten kommt, findet sie den leblosen Kalle. Später stellt sich heraus, dass die Schwester von Kalle, die fünfjährige Susi, den röchelnden Kalle gefunden hat. Aus schlechtem Gewissen, weil sie auf Kalle hätte aufpassen sollen, flüchtet sie in ihr Gartenversteck und lässt den röchelnden Kalle liegen, ohne um Hilfe zu rufen. (Kalle hätte zu diesem Zeitpunkt noch gerettet werden können).
Haben sich die Putzfrau und Susi strafbar gemacht?

- Die Putzfrau könnte sich der fahrlässigen Tötung nach Art. 117 StGB durch Unterlassen strafbar gemacht haben.
- Der Tod von Kalle ist Tatbestandserfolg nach Art. 117 StGB. Der Tod von Kalle und damit der Eintritt des **tatbestandlichen Erfolges** wären nicht eingetreten, wenn Tanja die Flasche zugeschraubt und versorgt hätte. In diesem Fall hätte Kalle die Flasche nicht finden bzw. öffnen können. Das Wegräumen der Flasche ist die objektiv gebotene Handlung, welche Tanja nicht vorgenommen hat. Das Stehenlassen der Flasche hat zum Tod von Kalle geführt, womit die Kausalität zwischen **Nichtvornahme der objektiv gebotenen Handlung** - dem Wegräumen der Flasche - und Erfolg - dem Tod von Kalle gegeben sind. Die Tatsache das Kalle hätte gerettet werden können, wenn Susi um Hilfe gerufen hätte, führt zu keiner Unterbrechung des **Kausalverlaufs**. Das mitwirkende Verschulden Dritter bleibt grundsätzlich ausser Betracht.
- Voraussetzung für ein unechtes Unterlassungsdelikt ist eine **Garantenstellung** des Täters. Eine Garantenstellung kann sich aus Gesetz, Ingerenz oder Vertrag ergeben.
- **Tanja** hat die Flasche offen stehen lassen und damit eine Gefahr für das im Hause befindliche Kleinkind geschaffen, damit **hat sie eine Garantenstellung** durch vorangegangenes gefährliches Tun (Ingerenz).
- Voraussetzung für ein fahrlässiges Unterlassungsdelikt ist ferner die objektive **Sorgfaltspflichtverletzung** bei objektiver **Voraussehbarkeit** des Erfolges. Ausgangspunkt der Sorgfaltspflichtverletzung ist es, fremde Rechtsgüter nicht zu gefährden. Das Schaffen einer Gefahr für das Kleinkind stellt damit i.c. gleichzeitig eine Sorgfaltspflichtverletzung dar. Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge muss bei einem Kleinkind, das von keinem Erwachsenen beaufsichtigt wird, damit gerechnet werden, dass dieses offene Flaschen untersucht und austrinkt. Der Erfolg war damit vorhersehbar.
- **Rechtswidrigkeit und Schuld** werfen keine Fragen auf.
- Tanja hat sich der fahrlässigen Tötung gemäss Art. 117 StGB durch Unterlassen schuldig gemacht.

- **Strafbarkeit von Susi**
- Susi kann sich **nicht strafbar** gemacht haben, weil sie mit fünf Jahren noch nicht strafmündig ist. Gemäss Art. 82 Abs. 1 fallen **Kinder, die das 7. Altersjahr noch nicht zurückgelegt** haben, nicht unter das Strafgesetz.